

## **Anleitertagung 28.10.2009**

### **Protokoll der AG „Zertifizierung von Praxisstellen“ (Herr Moch)**

An der AG nahmen 19 Personen aus den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern teil. Zunächst erläuterte Dr. M. Moch das Konzept der Hochschulen aus Thüringen und Sachsen zur „Zertifizierten Praxisstelle“ (s. Anhang). Daran schloss sich eine ca. einstündige Diskussion an. Die wichtigsten Aspekte daraus werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Grundsätzlich wurde festgestellt und als notwendig erachtet, dass sich nicht nur „die Theorievermittlung“ (Lehre), sondern auch „die Praxis“ und die Praxisanleitung einer Qualitätsbeobachtung unterziehen muss. Anlass für diese Einschätzung sind Beobachtungen von TeilnehmerInnen dahingehend, dass in den Praxisstellen nicht immer förderliche Arbeitsstrukturen vorhanden sind. Studierende leiden z. T. unter mangelnder Anleitung und nicht-fachlichem Einsatz. Hier muss beachtet werden, dass Studierende nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte haben. Sie sollen wissen, was ihnen zusteht.

Im Rahmen der Reakkreditierung des Dualen Studiengangs muss die Praxis ebenso unter Qualifikationsaspekten bewertet werden wie die Lehre an der Hochschule.

Gewiss sind in den Einrichtungen vielfältige Bemühungen zum Qualitätsmanagement im Gange und es muss geprüft werden, wie die Zertifizierungs-Bemühungen damit verbunden werden können. Insgesamt sollte mit den Begrifflichkeiten vorsichtig umgegangen werden. Klar scheint, dass die Qualifizierungsbemühungen der Anleiter in der Chefetage der Einrichtung entschieden werden muss. Dort ist die Frage zu beantworten, was die Einrichtung den Studierenden bieten will.

Das Zertifizierungskonzept wirft u.a. die Frage nach der formalen und persönlichen Qualifikation des/der AnleiterIn auf. Insbesondere im Bereich der Elementarerziehung dürften die meisten AnleiterInnen ErzieherInnen mit langjähriger Berufserfahrung sein. Diese haben jedoch keinen Hochschulabschluss. Die Frage ist, was die Hochschule für die Qualifizierung von AnleiterInnen tun kann. Auch muss die Einrichtung sich Gedanken darüber machen, wie sie die Bemühungen des/der AnleiterIn honorieren kann.

Es wurde die Frage aufgeworfen, in welcher Relation die Zertifizierung zu den grundlegenden Zulassungsvoraussetzungen für Einrichtungen steht. Diese grundlegenden Kriterien bestehen ja und müssten nur umgesetzt, ggf. weiterentwickelt werden. Teilweise herrschte Unklarheit über die Verbindlichkeit und die Verfahrensweisen zu diesen Eignungskriterien. Die Zertifizierung geht über diese grundlegenden Eignungskriterien hinaus und dokumentiert die besonderen Bemühungen von Einrichtungen um die Hochschulausbildung. darüber hinaus soll sie ein Instrument sein, um die Qualitätsüberprüfung „auf Dauer“ zu stellen, die die Qualitätsstandards jeweils aktuell zu halten. Grundsätzlich wurde gesehen, dass ein Qualitätswettbewerb den Einrichtungen auch hilfreich sein kann.

Zur Frage, inwieweit die Zertifizierung als solche die Prozesse der „guten Anleitung“ überhaupt steuern kann, waren die Meinungen geteilt. es wurde die Gefahr gesehen, dass die Zertifizierung letztlich „nur ein Papier“ darstellen könnte, hinter dem dann wieder alle konkreten Bemühungen verloren gehen und vergessen werden. Am wichtigsten erschien vielen die Kommunikation zwischen Einrichtungen und Hochschule darüber, was für alle Beteiligten machbar ist. Es erhebt sich dennoch die Frage, was mit Einrichtung geschieht, die an diesem Dialog nicht teilnehmen.

Es wurde festgestellt, dass die Aufmerksamkeit und die Wertschätzung, welche der Praxis von der Dualen Hochschule in den letzten Jahren entgegengebracht wird, deutliche Veränderungen in der Praxisanleitung bewirkt hat. Praxishandbuch und Anleitertagungen werden sehr geschätzt, ihre inhaltlichen Anregungen dankbar aufgenommen.

Grundsätzlich erhob sich die Frage, inwieweit die praktischen Handlungskompetenzen, die der/die Studierende erwirbt, überhaupt an der Hochschule überprüft werden können. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass in allen Zeugnissen der Hochschule diese Handlungsfähigkeit nicht bewertet wird. Sie bleibt allein Gegenstand des Arbeitszeugnisses, welches die Einrichtung zum Ende des Studiums ausstellt.